Lernen über Migration und Menschenrechte
Flüchtlinge gestern – Flüchtlinge heute

Handreichung für Unterricht und Bildungsarbeit

Migranten
Flüchtlinge
Asyl
Menschenrechte
Medien Bildung
Geschichte
Politik

Impressum

Autorinnen:
Tanja Lenuweit
Anne von Oswald
Andrea Schmelz

Lektorat:
Konrad Krämer

Design und Layout:
Alejandra Borja
Jana Taube
www.intransitos.de

Herausgeberin:
Berliner Landeszentrale für politische Bildung
Hardenbergstr. 22-24
10623 Berlin
www.berlin.de/politische-bildung

Berliner Landeszentrale für politische Bildung | be Berlin

Öffnungszeiten des Besuchszentrums im Amerika Haus:
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 10-18 Uhr

Überarbeitete Neuausgabe, 2. aktualisierte Auflage, Dezember 2016.
Überarbeitung: Tanja Lenuweit

Die Erstausgabe dieser Handreichung wurde gefördert von der Stiftung evz.

evz STIFTUNG ERINNERUNG VERANTWORTUNG ZUKUNFT

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Berliner Landeszentrale für politische Bildung dar.
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen die Verantwortung.

Copyright:
Netzwerk Migration in Europa

NETZWERK **MIGRATION** IN EUROPA

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir auf die durchgehende Verwendung der männlichen und weiblichen Form.

Warum fliehen so viele Menschen aus ihrer Heimat?

Warum kommen sie nach Deutschland?

Mit welchem Recht kommen sie eigentlich zu uns?

Was bedeutet Asyl?

Gab es Migration schon immer?

Spätestens seit dem Sommer 2015 stehen viele Pädagoginnen und Pädagogen vor diesen und ähnlichen Fragen und müssen Antworten finden. Die Ursachen für die weltweiten Fluchtbewegungen, die nun so sichtbar in unseren Nachbarschaften ankommen, sind jedoch äußerst komplex. Um sie zu verstehen, braucht es den Blick auf vielfältige historische und politische Zusammenhänge.

Wie die Weltgeschichte zeigt, ist Migration eher der Normalfall als die Ausnahme. Mobilität, Bewegung, Migration gehören schon immer zum Leben der Menschen – ob erzwungen oder gewollt. Viel zu oft ist Migration mit furchtbaren Gewalterfahrungen und menschlichem Leid verbunden. Historisch und global betrachtet finden wir aber auch zahlreiche Beispiele für gelungene Migrationsprozesse. Oft sind sie so erfolgreich, dass wir sie nicht einmal mehr wahrnehmen.

Diese Broschüre möchte helfen, grundlegende Begriffe rund um Flucht und Migration zu klären. Sie bringt auf den Punkt, was ein Flüchtling ist und welche Rechte er hat. Das Lernen über Menschenrechte (wie das Asylrecht) wird dabei in einen internationalen Kontext eingebettet und zugleich mit historischem Lernen verbunden, da die historische Erfahrung des Nationalsozialismus eine der Grundlagen für das moderne Asylrecht ist.

Die Handreichung eignet sich gleichermaßen für die schulische als auch für die außerschulische Bildungsarbeit mit Jugendlichen ab 14 Jahren. Die Materialien laden dazu ein, mutig in gemeinsame Lernprozesse und Diskussionen einzusteigen. Sie eröffnen Möglichkeiten, um sich dem Weltgeschehen anzunähern und darüber ins Gespräch zu kommen. Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung wünscht Ihnen dabei gutes Gelingen.

Lernen über Migration und Menschenrechte
Flüchtlinge gestern – Flüchtlinge heute

Inhalt

Teil 1: Flucht – Migration – Asyl

A.Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen und Migranten?

Hintergrundinformationen 5

Gruppenarbeit:
Der Zusammenhang zwischen Migration und Flucht 8

B. Wie funktioniert das Asylverfahren in Deutschland?

Hintergrundinformationen 10

Glossar 13

C. Wie ist ein Flüchtling geschützt?

Gruppenarbeit:
Diamond-Ranking zur Genfer Flüchtlingskonvention 15

Einführungstext: Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 16

Rechte und Pflichten von Flüchtlingen:
Artikel der Genfer Flüchtlingskonvention 17

Teil 2: Flüchtlingsschicksale gestern und heute

A. Überall nicht gewollt?

Thematische Gruppenarbeit: Das Flüchtlingsschiff St. Louis
und seine Passagiere im Jahr 1939 18

B. Als Flüchtling auf dem Weg nach Europa

Thematische Gruppenarbeit:
Die Geschichte des 24-jährigen Sudanesen Tomas 22

Medienliste

Filme, Literatur 26

Jugendliteratur, Links 27

Teil 1: A.Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen und Migranten?

Hintergrundinformationen und Gruppenarbeit zum Zusammenhang von Migration und Flucht

Menschen verlassen ihre Heimat aus unterschiedlichen Gründen: wegen Krieg, Verfolgung, Diskriminierung oder Umweltkatastrophen, aus wirtschaftlicher Not oder in der Hoffnung auf bessere Lebensumstände.
Aus völkerrechtlicher Sicht wird unterschieden zwischen Flüchtlingen, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen, und Migrantinnen und Migranten, die freiwillig ihr Heimatland verlassen, sei es aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen.

Wer ist ein Migrant?

Migrantinnen und Migranten sind Personen, die ihren Wohnort durch das Überschreiten einer internationalen Grenze für eine bestimmte Dauer oder für immer gewechselt haben. Sie verlassen aus ganz unterschiedlichen Motiven ihr Heimatland, bspw. für eine Arbeitsstelle oder um eine Arbeit zu finden, um der Armut zu entkommen oder um für sich oder ihre Kinder bessere Bildungschancen zu haben.

Wer ist ein Flüchtling?

Allgemein beschreibt der Begriff Flüchtling eine Person, die aus Gefahr an Leib und Leben vor Krieg, Bürgerkrieg, Verfolgung oder Naturkatastrophen aus dem eigenen Land flieht.

Nach Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die sich *„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse*, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Bedürfnisse nicht in Anspruch nehmen will"*.

Die rund 150 Staaten, die der Flüchtlingskonvention beigetreten sind, sichern – im Anschluss an das Asylverfahren – anerkannten Flüchtlingen eine Grundversorgung zu. Zudem wird Flüchtlingen Religionsfreiheit zugesichert, sie können ordentliche Gerichte anrufen und ihre Familie nachholen. Ihnen wird ein Reisedokument ausgestellt und sie sollen vor Diskriminierung geschützt werden.
Viele Geflüchtete fallen nicht unter die 1951 entwickelte Flüchtlingsdefinition. Nicht allen Geflüchteten stehen deshalb dieselben Rechte zu. Es gibt keine internationale Konvention, die Menschen schützt, die bspw. vor Hungerkatastrophen fliehen.

*Rasse wird im Kontext der Flüchtlingsdefinition nicht als tatsächlich vorhandenes biologisches Merkmal verstanden, sondern als zugeschriebenes Merkmal, das jedoch zu tatsächlicher Verfolgung führen kann.

Wer ist ein Binnenflüchtling?

Der Begriff Binnenflüchtlinge bezeichnet Menschen, die wegen bewaffneter Konflikte, Situationen allgemeiner Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen zur Flucht gezwungen wurden, aber keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.
Binnenflüchtlinge bilden weltweit den größten Anteil unter den Geflüchteten und Vertriebenen. Wenn Zivilpersonen eine internationale Grenze überqueren, um der Verfolgung zu entkommen, sind sie durch internationale Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention geschützt und werden rechtlich als Flüchtlinge eingestuft. Menschen in ähnlichen Situationen, die zwar ihre Heimatregion verlassen, aber innerhalb ihres Heimatstaates bleiben, sind Binnenvertriebene. Sie sind zwar häufig von denselben Konflikten betroffen und haben dieselben Probleme wie Flüchtlinge, sind aber nicht in gleichem Maße geschützt. Für ihren Schutz ist eigentlich der jeweilige Staat zuständig, der aber Schutz in vielen Fällen nicht mehr gewährleisten kann oder für diese Bevölkerungsgruppe nicht leisten will. Binnenflüchtlinge gibt es vor allem in Ländern mit internen Konflikten wie Bürgerkriegen, sogenannten ethnischen Konflikten, organisierter Kriminalität und in von Umweltschäden oder Klimaveränderungen betroffenen Ländern.

Binnenflüchtlinge

UNHCR geht von weltweit
40.800.000
Binnenflüchtlingen aus, davon mindestens
6.600.000
in Syrien,
4.400.000
im Irak und
2.500.000
im Jemen.

In Kolumbien sind in Folge des jahrzehntelangen bewaffneten Konflikts zwischen Guerillas, Paramilitärs und staatlichen Akteuren schätzungsweise
6.900.000
Menschen vertrieben.

Südsudan wurde 2011 unabhängig, seit 2013 befindet sich das Land im Bürgerkrieg. Über
2.000.000
Menschen sind auf der Flucht, davon
1.800.000
innerhalb des eigenen Landes.

Quelle:
UNHCR, Global Report 2015
(Stand Mai 2016)

Was verbirgt sich hinter dem Begriff „irreguläre Migration"?

Irreguläre Migranten sind Menschen, die über keinen geregelten Aufenthaltsstatus verfügen. Die Weltkommission für internationale Migration (GCIM), eine 2003 eingerichtete Sektion der UN mit Sitz in Genf, stellt fest: *„Der Begriff **irreguläre Migration** wird verwendet, um eine Vielzahl unterschiedlicher Phänomene zu beschreiben. Er bezieht sich auf Personen, die gesetzeswidrig in ein fremdes Land einreisen oder sich dort aufhalten. Dazu zählen Migranten, die ein Land unerlaubt betreten oder dort unerlaubt verbleiben, Personen, die über eine internationale Grenze geschleust wurden, Opfer von Menschenhändlern, abgelehnte Asylbewerber, die ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen, sowie Personen, die Einwanderungskontrollen durch Scheinehen umgehen."*

Was bedeutet Familienzusammenführung?

Familienzusammenführung beschreibt den Nachzug von ausländischen Familienangehörigen. Es handelt sich überwiegend um Ehegatten und minderjährige Kinder. Je nach Aufenthaltsrecht des Aufnahmelandes können es aber auch die Eltern, Großeltern und Enkel oder in Ausnahmefällen auch weiter entfernte Verwandte sein. Das Recht auf Familiennachzug eines Migranten ist in der Regel an einen längerfristigen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus gebunden. Flüchtlinge genießen ein eingeschränktes Recht auf Familiennachzug, abhängig von ihrer Anerkennung als politischer Flüchtling.

Was ist zirkuläre Migration?

Als zirkulare Migration bezeichnet man das wiederholte oder regelmäßige Pendeln zwischen dem Heimatland und einem (oder mehreren) Aufnahmeländern mit relativ kurzfristigen Aufenthalten. Zirkuläre Migration ist häufig mit Arbeitsmigration verbunden, wie bspw. bei Saisonarbeitern oder häuslichen Pflegekräften. Aber auch Studierende können zu den vorübergehenden oder wiederholten Migranten zählen, genauso wie Hochqualifizierte oder Rentner, die zwischen zwei Ländern hin und her pendeln. Ein beträchtlicher Teil der grenzüberschreitenden Migrationsbewegungen führt nicht zu dauerhafter Niederlassung im Zielland. Manche Migranten kehren nach einer bestimmten Zeit in ihr Herkunftsland zurück, andere wandern in ein Drittland weiter oder pendeln (z. B. saisonal) für jeweils kürzere Aufenthalte zwischen zwei Staaten. Die Grenzen zwischen temporärer, zirkulärer und saisonaler Migration sind somit fließend.

Was sind „unbegleitete Minderjährige"?

Jedes Jahr kommen Tausende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne ihre Eltern nach Westeuropa. Einige wurden auf der Flucht von ihren Eltern getrennt, viele andere sind alleine geflüchtet, weil sie bspw. als „Kindersoldaten" zwangsrekrutiert werden sollten, ihnen Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat drohte, oder weil die Familie nicht genug Geld für die Flucht aller Familienangehörigen aufbringen kann.
In Deutschland erhalten unbegleitete Minderjährige einen Vormund, für ihre Unterbringung ist das Jugendamt zuständig. Besonders schwierig ist die Situation der 16- und 17-Jährigen. Da sie ausländerrechtlich als „handlungsfähig" eingestuft werden, werden sie nicht selten wie Erwachsene behandelt: Unter Umständen erhalten sie dann keinen Vormund, werden im Sammellager untergebracht (nicht im Land Berlin) und müssen das Asylverfahren in Eigenregie durchlaufen.
Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben keinen festen Aufenthaltsstatus, sondern leben lediglich mit einer Duldung in Deutschland, das heißt, sie sind zwar ausreisepflichtig, werden aber nicht abgeschoben. Die Duldung kann grundsätzlich jederzeit fristlos widerrufen werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die lediglich geduldet sind, leben daher mit der Angst, nach Erreichen der Volljährigkeit abgeschoben zu werden.

Flüchtlinge – Geflüchtete

Der Begriff Flüchtling wird manchmal kritisch gesehen, da die Endung -ling als abwertend empfunden wird. Er hat aber auch eine juristische Dimension (Flüchtlingsschutz, Genfer Flüchtlingskonvention) und eine historische Bedeutung, die dem Alternativbegriff Geflüchtete fehlt. In dieser Handreichung werden beide Begriffe benutzt.

Mixed Migration („gemischte Migration")

Mit dem Begriff Mixed Migration („gemischte Migration") wird ausgedrückt, dass heute eine strikte Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migranten nicht mehr möglich ist, da sich die Ursachen für Flucht und Migration nicht klar voneinander trennen lassen. Motive und Ursachen von Migration und Flucht, also von freiwilliger Migration und Zwangsmigration, sind vielfältig und gehen in der Migrationsgeschichte eines Menschen oft ineinander, wie man bspw. an den sogenannten Armuts- oder Klimaflüchtlingen erkennen kann.

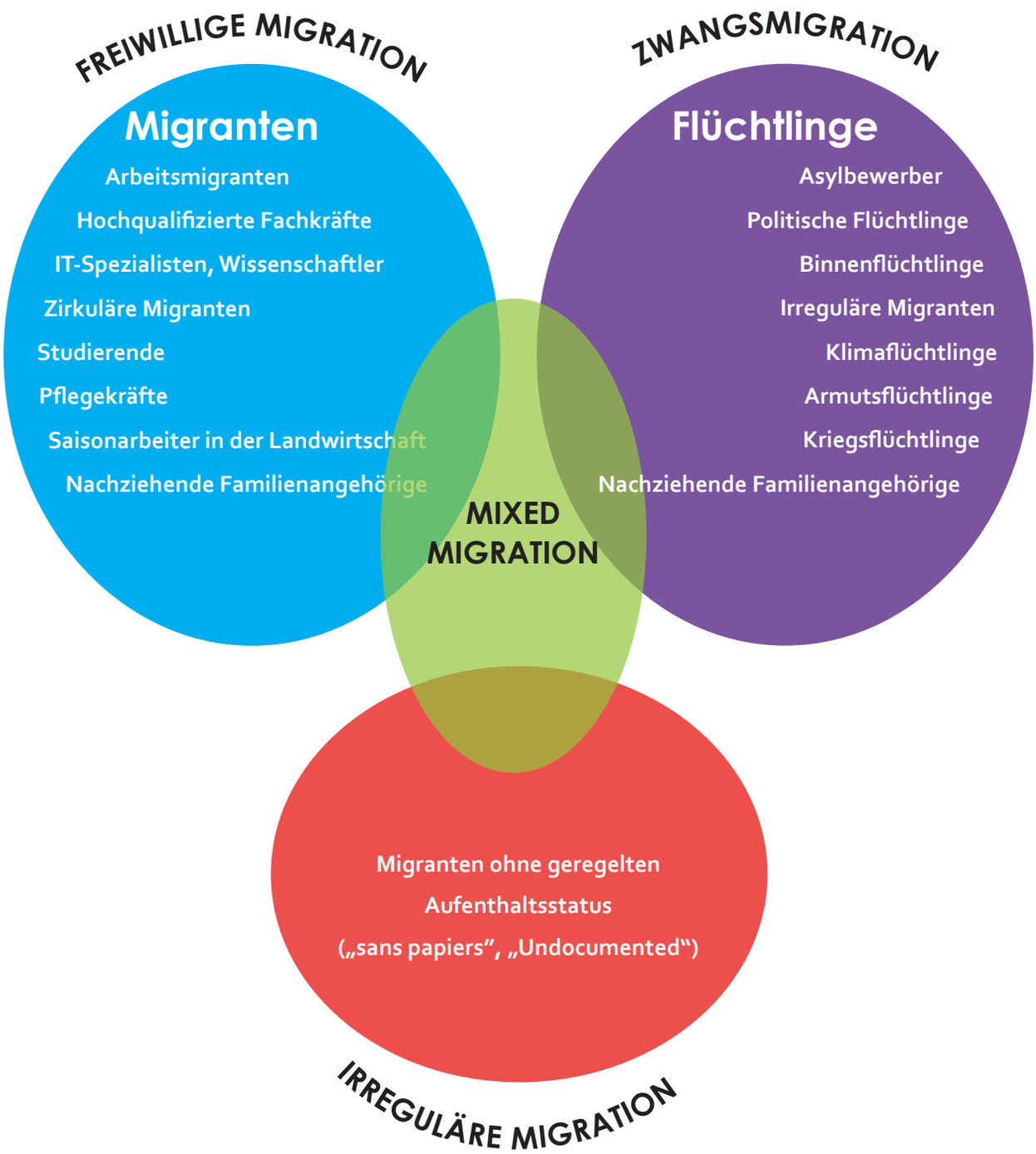

Mind-Map Gruppenarbeit: Was sind die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Flucht und Migration?

In Form einer reflexiven Auseinandersetzung mit den Hintergründen und Umständen von Flucht und Migration werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Flucht und Migration untersucht und in einer Mind-Map visualisiert. Dabei wird deutlich, dass sich Migration und Flucht nicht immer klar voneinander abgrenzen lassen und oft ineinander übergehen.

Ziele der Gruppenarbeit

• Entwicklung von Fragestellungen zu den Hintergründen und Umständen von Flucht und Migration

• Reflexion über Hintergründe und Umstände von Flucht und Migration

• Visualisieren und Erkennen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Flucht und Migration

Rahmenbedingungen

Zeit: 45-90 Minuten
Materialien: Flipchart, Stifte

Vorbereitung

Bereiten Sie auf einer Flipchart oder Magnettafel eine einfache Mind-Map vor (siehe Grafik Mind-Map).

Variationen

Der Einstieg in das Thema kann auch über eine Selbstreflexion der Schülerinnen und Schüler erfolgen: *Warum würdest Du migrieren? Warum würdest Du fliehen?*
Alternativ können diese Fragen auch in der Abschlussrunde zur Diskussion gestellt werden.

Die Übung eignet sich zur Arbeit mit konkreten Fallbeispielen von Migrations- oder Fluchtgeschichten.

-> Bezug zur Gruppenarbeit „Überall nicht gewollt“: Bearbeitung der Fragen anhand des historischen Beispiels der Flüchtlinge auf der St. Louis (Seite 19-20).

Aufbau

• Einführung in das Thema (Brainstorming)

• Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in zwei Gruppen zur Bearbeitung der Begriffe Flucht oder Migration

• Präsentation der Ergebnisse

• Diskussion über Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Ablauf der Gruppenarbeit

• Der Einstieg in das Thema erfolgt über ein kurzes Brainstorming zu möglichen Unterschieden von Flucht und Verfolgung: Die Schülerinnen und Schüler sollen spontan benennen, was Flucht von Migration unterscheidet. Die Ergebnisse des Brainstormings werden stichpunktartig festgehalten (Flipchart).

• Die Schülerinnen und Schüler teilen sich in zwei Gruppen auf. Anhand der Fragen WER, WARUM, WANN, WOHIN und WIE überlegt eine der beiden Gruppen, welche Faktoren für die Entscheidung zu migrieren eine Rolle spielen können, die andere Gruppe reflektiert die möglichen Faktoren für die Entscheidung zur Flucht.

• Die Lehrkraft erläutert die W-Fragen anhand der vorbereiteten Mind-Map. Alternativ können die Kopien der Mind-Map von Seite 9 ausgegeben werden.

• Je nach Gruppengröße können sich die beiden Gruppen zur Bearbeitung der einzelnen Fragen jeweils noch in Kleingruppen aufteilen.

• Die Gruppen visualisieren und präsentieren ihre Ergebnisse auf Flipcharts.

• Präsentation der Flipcharts

• In der Abschlussdiskussion soll überlegt werden, wo es Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den erarbeiteten Ergebnissen zu Flucht und Migration gibt.

MIND-MAP ZU FLUCHT | MIGRATION

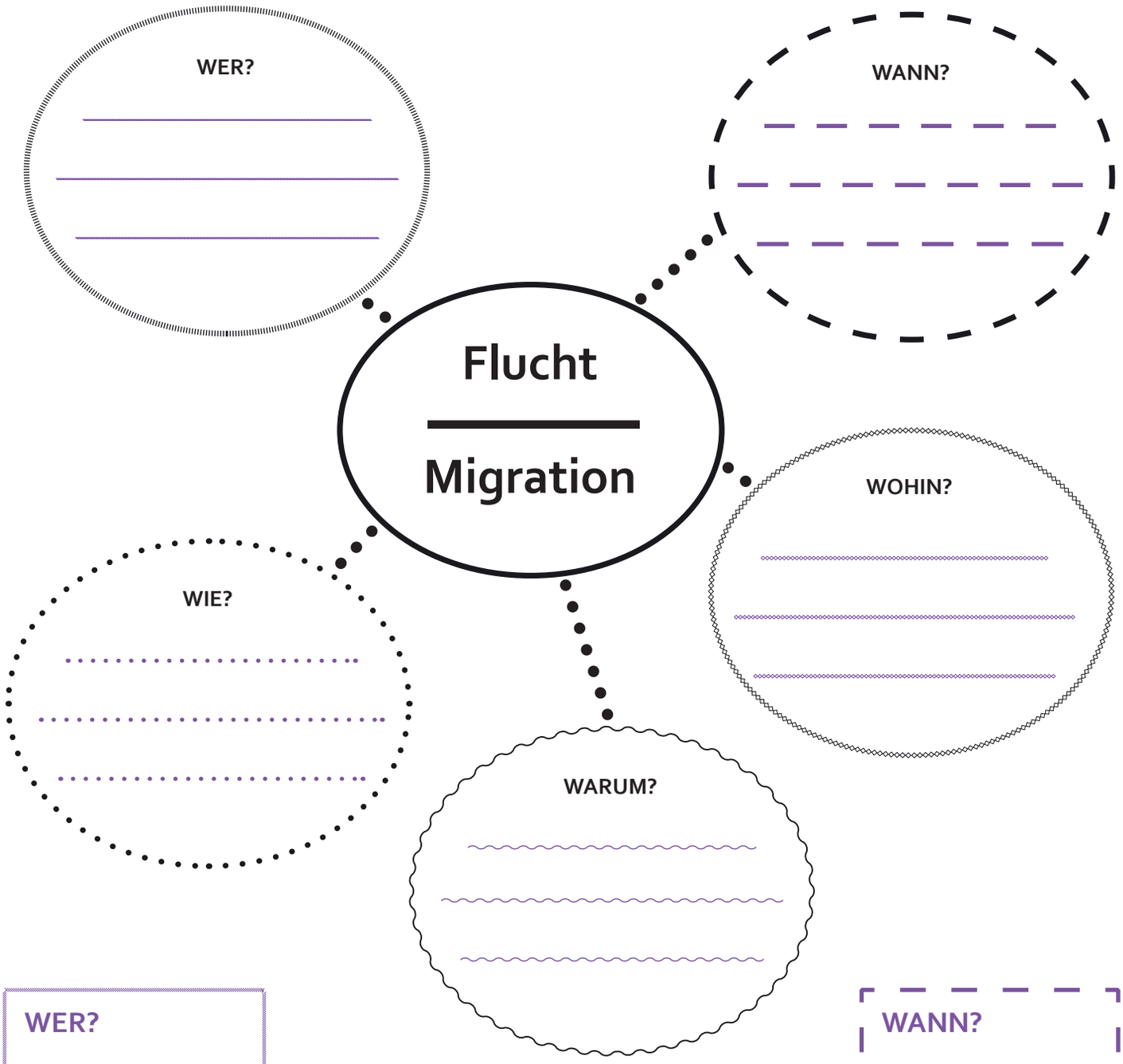

WER?

Welche Rolle spielen z. B. Alter, Geschlecht, Beruf, Sprachkenntnisse, finanzielle Situation ...?

WANN?

Geplant, ungeplant, vorbereitet, unvorbereitet ... Welche Faktoren und Umstände bestimmen den Zeitpunkt?

WIE?

Welche Rolle spielen z. B. Visa- und Einreisebestimmungen, Kosten, Kontakte, Sicherheit ...?

WARUM?

Was sind mögliche Gründe, das Land zu verlassen?

WOHIN?

Welche Rolle spielen z. B. Arbeitsmöglichkeiten, Sprache, finanzielle Möglichkeiten, Kontakte, Wege, Sicherheit ...?

Teil 1: B. Wie funktioniert das Asylverfahren in Deutschland?

Hintergrundinformationen

Die Grafik ist eine vereinfachte, modellhafte Darstellung des Asylverfahrens, sie kann nicht alle Varianten eines Einzelfalls abbilden. Einzelne Schritte des Verfahrens können sich ändern.

In Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von Asylverfahren zuständig.

1. Ankunft in Deutschland:

Nach ihrer Ankunft in Deutschland müssen sich Geflüchtete bei einer Behörde wie bspw. der Ausländerbehörde, der Polizei oder in einer zentralen Ausnahmeeinrichtung als asylsuchend melden. Die persönlichen Daten werden aufgenommen, dann wird per Computerprogramm entschieden, welches Bundesland für die Unterbringung zuständig ist. Entscheidend hierfür sind das Herkunftsland des Flüchtlings und der Königsteiner Schlüssel.

2. Verteilung auf eine Aufnahmeeinrichtung

Nachdem das zuständige Bundesland ermittelt wurde, muss sich der/die Schutzsuchende zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung begeben. Er/Sie ist verpflichtet, bis zu sechs Monaten dort zu wohnen. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, muss bis zum Abschluss des Asylverfahrens dort leben. Die Aufnahmeeinrichtung kümmert sich auch um die grundlegende Versorgung der Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3. Antragsstellung beim BAMF

Jede/-r Asylbewerber/-in muss persönlich einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen. Dabei wird der Flüchtling über seine Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt und erhält ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, das er immer bei sich tragen muss. Damit ist der Aufenthalt in Deutschland legal, aber mit Beschränkungen wie bspw. der Residenzpflicht verbunden.

4. Zuständigkeitsprüfung

Das BAMF führt eine Identitätssicherung durch, um zu klären, ob bereits ein Antrag gestellt wurde und ob Deutschland nach dem Dublin-Verfahren überhaupt für das Asylverfahren zuständig ist.

Wenn die Überprüfung ergibt, dass bereits ein Antrag gestellt wurde oder nach dem Dublin-Verfahren ein anderer europäischer Staat zuständig ist, stellt das BAMF ein Übernahmeersuchen an den zuständigen Staat. Dagegen kann die betroffene Person mit einem Eilantrag klagen. Für die Überstellung sind die Ausländerbehörde und die Polizei zuständig.

5. Persönliche Anhörung

Ist Deutschland zuständig, wird der/die Asylbewerber/-in in einem persönlichen Gespräch zu den Fluchtgründen befragt. Der Flüchtling muss glaubhaft darlegen, warum er Schutz in Deutschland sucht und nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann. Diese Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens und kann mehrere Stunden dauern. Mit dabei sind ein Dolmetscher und eventuell ein Rechtsbeistand.

6. Prüfung des Antrags

Zur Prüfung des Antrags kann das BAMF weitere Informationsquellen heranziehen, wie bspw. Informationen des Auswärtigen Amtes und von Amnesty International. Es kann Gutachten einholen und Sprach- und Textanalysen durchführen lassen.

7. Entscheidung des BAMF

Die Entscheidung erfolgt schriftlich, im Falle einer Ablehnung besteht die Möglichkeit der Klage. Das Gericht kann die Entscheidung des BAMF aufheben. Wird die Klage abgewiesen oder die Ablehnung bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen.

Integriertes Flüchtlingsmanagement: Ankunftszentren

Aufnahme und Erstunterbringung sollen in Ankunftszentren erfolgen, die bereits teilweise eingerichtet wurden. Alle Schritte des Asylverfahrens werden hier unter einem Dach stattfinden: Registrierung, Gesundheitsvorsorge, Anhörung und ggf. Beratung zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Kernstück des „Integrierten Flüchtlingsmanagements" ist die Einteilung der Asylsuchenden in sogenannte Cluster. Cluster A umfasst Menschen aus Herkunftsländern mit sehr guter Bleibeperspektive. Zu Cluster B gehören alle Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten. Diese beiden Gruppen sollen das Asylverfahren direkt im Ankunftszentrum innerhalb von 48 Stunden durchlaufen.
In das Cluster C fallen komplexe Fälle, wer dazu gehört, wird an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Cluster D bilden die Dublin-Fälle, diese Menschen sollen in eine sogenannte Wartezone weitergeleitet und von dort aus an den zuständigen Dublin-Vertragsstaat überstellt werden.

Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Positive Entscheidungen

Anerkennung als Asylberechtigte/-r nach Art. 16a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre	Recht auf Sozialleistungen, Arbeitserlaubnis	unbefristete Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich
Zuerkennung der Flüchtingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre	Recht auf Sozialleistungen, Arbeitserlaubnis	unbefristete Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich
Subsidiärer Schutz	Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, Verlängerung für jeweils zwei weitere Jahre möglich	Recht auf Sozialleistungen, Arbeitserlaubnis	unbefristete Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden
Nationale Abschiebungsverbote	Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr	Recht auf Sozialleistungen, Arbeitsaufnahme erfordert Genehmigung	unbefristete Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden

Negative Entscheidungen

Ablehnung des Asylantrags als „unbegründet"	Ausweisung: Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist von 30 Tagen	Möglichkeit der Klage mit „aufschiebender Wirkung"	Freiwillige Ausreise oder Abschiebung oder Duldung
Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet"	Ausweisung: Abschiebungsandrohung mit Ausreisefrist von einer Woche	Möglichkeit eines Eilantrags mit Ziel „aufschiebende Wirkung" und Klage	Freiwillige Ausreise oder Abschiebung oder Duldung

Glossar

Abschiebung ist die zwangsweise Rückführung einer Person in ihr Herkunftsland, wenn diese der Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommt. Sie findet fast immer per Flugzeug statt, zum Teil unter Polizeibegleitung und Anwendung von Zwangsmitteln wie Fesselungen oder ruhigstellenden Medikamenten. Die Abschiebung zieht ein Wiedereinreiseverbot nach sich. Wer trotz Verbot wieder einreist, macht sich strafbar.

Abschiebungshaft ist die Inhaftierung von Menschen, die in Kürze abgeschoben werden sollen, sie kann allerdings bis zu 18 Monate dauern. Mehrheitlich kommen Männer in Abschiebungshaft, mitunter aber auch ganze Familien. Unbegleitete Jugendliche können ab 16 Jahren in Abschiebungshaft genommen werden.

Abschiebungshindernisse können zielstaatsbezogen sein, wenn dem Flüchtling bei der Rückkehr Folter oder andere ernste Gefahren drohen oder inlandsbezogen, wenn der Flüchtling reiseunfähig oder das Herkunftsland unbekannt ist.

Asyl ist der Schutz einer Ausländerin oder eines Ausländers vor unmittelbarer Bedrohung durch schwere Menschenrechtsverletzung.

Asylberechtigte/-r ist, wer im Sinne von Artikel 16 a Grundgesetz „politisch Verfolgter" ist. Das Asylrecht wurde 1949 im Grundgesetz (GG) festgeschrieben. Damit wurden Konsequenzen aus den Menschenrechtsverletzungen der Nationalsozialisten gezogen und ein einklagbares Individualrecht auf Asyl geschaffen. 1993 wurde dieses Grundrecht eingeschränkt. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten sind seitdem vom Asylrecht ausgeschlossen, ebenso Flüchtlinge die über ein sicheres Drittland eingereist sind. Gegenüber der politischen Zielsetzung des Flüchtlings ist das Asylrecht des GG neutral. Allerdings muss die Verfolgung vom Staat ausgehen und sie muss die Menschenwürde des Betroffenen schwer verletzen. Das Asylrecht schützt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vor den allgemeinen Nachteilen, die Bürgerinnen und Bürger eines Staates aufgrund der in ihrem Heimatland herrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ertragen haben.

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Leistungen, die Asylsuchende, Geduldete und teilweise auch Menschen mit Aufenthaltserlaubnis bekommen. Insbesondere bei Asylbewerber/-innen wird ein Großteil der Leistungen in Gutscheinen, Lebensmittel- oder Hygienepaketen ausgegeben, die Bargeldleistung ist auf ein Taschengeld begrenzt.

Ein Aufenthaltstitel ist das Dokument, das Ausländerinnen und Ausländern den Aufenthalt in Deutschland gestattet. Flüchtlinge im Asylverfahren erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die den Aufenthalt während der Zeit des Verfahrens erlaubt. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zeitlich befristet, die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet.

Ausweisung ist der Verwaltungsakt, der eine Person zur Ausreise verpflichtet. Damit erlischt auch eine eventuell vorhandene Aufenthaltsgenehmigung. Verbunden damit ist ein Wiedereinreiseverbot.

Länder mit guter Bleibeperspektive sind die Herkunftsländer, bei denen die Schutzquote der Flüchtlinge über 50 Prozent liegt. 2016 waren das Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia.

Das Dublin-Verfahren regelt, dass jeder Flüchtling nur in einem EU-Staat Asyl beantragen kann. Welcher Staat dies im Einzelfall ist, schreibt die Dublin-III-Verordnung fest, die im Januar 2014 in Kraft trat. Meist gilt, dass derjenige Staat für das Asylverfahren zuständig ist, den der Flüchtling zuerst betreten hat. Dies belastet Staaten an den EU-Außengrenzen stärker als andere EU-Staaten.

Die Duldung ist eine Bescheinigung darüber, dass die Abschiebung vorerst nicht vollzogen wird. Eine Duldung erhält, wer Deutschland verlassen muss, aber (noch) nicht abgeschoben werden kann, bspw. weil kein Pass vorliegt oder wegen einer Erkrankung oder weil eine Kriegsregion nicht angeflogen werden kann. Eine Duldung gilt immer nur kurze Zeit, sie wird häufig für einen, drei oder sechs Monate ausgestellt. Muss die Duldung verlängert werden, weil sich die Umstände nicht verändert haben, kommt es zur sogenannten Kettenduldung. In Deutschland leben über 100.000 geduldete Menschen, teilweise bereits seit vielen Jahren, die immer von Abschiebung bedroht sind.

Glossar

Flüchtlingseigenschaft ist der rechtliche Status, der einem Asylbewerber förmlich zugesprochen wird, wenn er die Kriterien eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt.

Die Identitätssicherung soll klären, ob sich der Asylbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten hat, oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte (-> Dublin-Verfahren). Das BAMF legt eine elektronische Akte an und erfasst die persönlichen Daten. Alle Asylantragsteller, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden erkennungsdienstlich behandelt, d.h. sie werden fotografiert und es werden Fingerabdrücke genommen.

Der Königsteiner Schlüssel legt die Aufnahmequoten der einzelnen Bundesländer fest. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl zusammen. 2016 lag die Aufnahmequote für NRW mit 21,1 Prozent am höchsten, Bremen hatte mit 0,95 Prozent die niedrigste Quote. Berlin lag bei 5 Prozent. Für die Verteilung auf Kommunen ist die Einwohnerzahl entscheidend, je mehr Einwohner, desto höher ist die Flüchtlingsquote.

Nationale Abschiebungsverbote liegen vor, wenn die Abschiebung eines Ausländers eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt oder durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die Residenzpflicht ist die „räumliche Beschränkung", der Flüchtlinge nach ihrer Meldung als Asylsuchende unterliegen. Sie bestimmt, dass Flüchtlinge ein bestimmtes Gebiet nicht ohne eine Sondergenehmigung verlassen dürfen. Wie weit die Residenzpflicht reicht wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt - sie kann ein Bundesland umfassen, einen Regierungsbezirk oder eine Stadt.

Die Schutzquote benennt den Anteil aller Asylanträge, über die das BAMF positiv entschieden hat. Sie umfasst alle Entscheidungen, Asyl nach Artikel 16a GG, Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention, subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverbote.

Der Begriff Sicherer Drittstaat bezieht sich auf das Land, über das jemand nach Deutschland eingereist ist, dazu zählen die EU-Länder sowie Norwegen und die Schweiz. Wer über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, hat in Deutschland kein Anrecht auf Asyl nach Artikel 16 GG. Die Anerkennung als Flüchtling wiederum ist möglich.

Sichere Herkunftsstaaten sind Länder, in denen nach Einschätzung der deutschen Behörden „keine politische Verfolgung oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung" stattfindet. Geflüchtete aus diesen Ländern haben nur sehr geringe Chancen auf Asyl.

Subsidiären Schutz erhält, wem im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht wie bspw. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die Bedrohung muss nicht vom Staat ausgehen.

Quellen:
www.mediendienst-integration.de
www.bamf.de
www.unhcr.de
www.proasyl.de
Stand: Dezember 2016

Teil 1: C. Wie ist ein Flüchtling geschützt?

Gruppenarbeit: Diamond-Ranking zur Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist das zentrale Dokument des internationalen Flüchtlingsschutzes. Diese Übung ermöglicht eine Auseinandersetzung mit der Konvention anhand ausgewählter Artikel.

Ziele der Gruppenarbeit

• Kennenlernen der Genfer Flüchtlingskonvention anhand zentraler Bestimmungen

• Gruppendiskussion ausgehend von der Methode des Diamond-Rankings

• Auseinandersetzung und kritische Reflexion über Aufbau und Inhalte der Konvention

Aufbau

• Individuelles Lesen des Textes zur Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) **ODER** Input der Lehrkraft

• Kleingruppenarbeit

• Präsentation der Ergebnisse und Diskussion

Methode des Diamond-Rankings

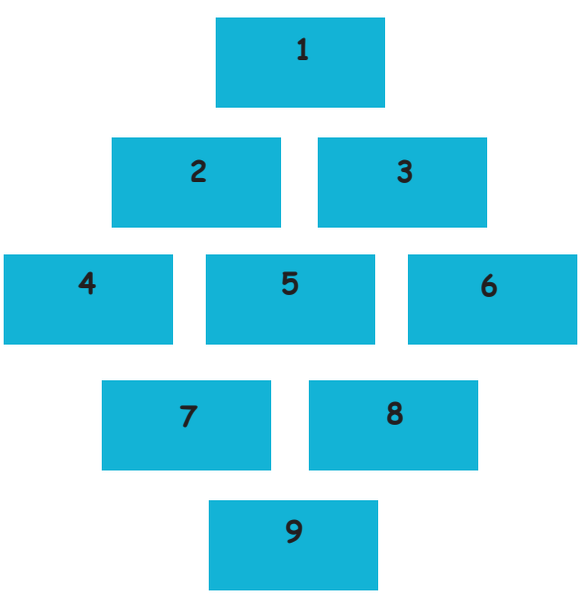

Rahmenbedingungen

Zeit: 45-75 Minuten
Es werden Gruppen mit vier bis sechs Teilnehmern gebildet.
Materialien: Jede Gruppe bekommt Kopien der Arbeitsblätter, ein Flipchart und Stifte.

Ablauf der Gruppenarbeit

• Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt den Einführungstext zur Konvention sowie ein Arbeitsblatt mit zwölf ausgewählten, unsortierten Artikeln aus der Konvention. Die Zusammenstellung der Artikel folgt nicht der Anordnung der ursprünglichen Konvention und weist keine Nummerierung auf.

• Ausgehend vom Arbeitsblatt mit den zwölf unsortierten Artikeln der Konvention sollen die Gruppen neun nach ihrem Verständnis wichtige Artikel auswählen und sich einigen, welche drei Artikel auf Grund ihrer geringeren Wichtigkeit ausgeschlossen werden können.

• Anschließend sollen die neun ausgewählten Artikel auf einem Flipchart in einer „Diamantform" dargestellt werden: Die allerwichtigste Aussage an der Spitze, zwei gleichwertige, aber weniger wichtige Aussagen in der zweiten Reihe, drei Aussagen in der Mitte, wiederum zwei Aussagen von geringerer Wichtigkeit in der vierten Reihe und ganz unten die am wenigsten wichtige Aussage. (siehe Grafik)

• Die Gruppen präsentieren ihre Ergebnisse und erläutern ihren „Diamanten". In die Präsentation sollen der Entscheidungsprozess und die entsprechenden Diskussionsthemen einbezogen werden.

• Nachdem alle Gruppen präsentiert haben, können die Ergebnisse verglichen und diskutiert werden.

1. Arbeitsblatt

Einführungstext über die Genfer Flüchtlingskonvention 1951

Wie ist die Genfer Flüchtlingskonvention entstanden?

Bereits in den 1920er Jahren, in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, hat der Völkerbund (die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen) begonnen, eine international gültige Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen zu entwickeln.
Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" – wie der eigentliche Titel der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) lautet – wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Die GFK war zunächst darauf beschränkt, vor allem europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Durch die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1967 wurde der Wirkungsbereich der Konvention weltweit ausgedehnt.

Was ist der Inhalt der Genfer Flüchtlingskonvention?

Bis heute ist die GFK das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Die Konvention legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte ein Flüchtling von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie bspw. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.
Die GFK ist das erste universell geltende Abkommen, das sich ausschließlich und umfassend Flüchtlingen widmet. Sie legt eine Reihe von grundsätzlichen Rechten für Flüchtlinge fest, die zumindest den Rechten von Ausländerinnen und Ausländern, die sich rechtmäßig in einem Land aufhalten, entsprechen müssen.

Welche Bedeutung hat die Genfer Flüchtlingskonvention?

Insgesamt sind bis heute knapp 150 Staaten der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 beigetreten. In Staaten, die weder die Konvention noch das Protokoll unterzeichnet haben, ist der Schutz von Flüchtlingen nicht sichergestellt. Flüchtlinge erhalten in diesen Staaten häufig keinen angemessenen Aufenthaltsstatus, werden nur vorübergehend geduldet oder sind in geschlossenen Flüchtlingslagern untergebracht. Dort sind ihre grundlegenden Menschenrechte bedroht. In vielen Fällen haben sie keinen Zugang zu wichtigen, in der Genfer Flüchtlingskonvention verbürgten Rechten, wie bspw. medizinische Versorgung, Bildung und Sozialleistungen.

Mit dem Wandel von Migration und Flucht weltweit wurden die Flüchtlingskonvention als geeignetes Schutzinstrument zunehmend in Frage gestellt und bestehende Schutzklauseln ausgehöhlt. Vor allem reiche Unterzeichnerstaaten haben zunehmend den Zugang zu Asyl unter Umgehung zentraler Schutzbestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeweicht, wie bspw. das Non-refoulement-Prinzip. Dieses Prinzip verbietet die Rückführung eines Flüchtlings in ein Land, in dem er/sie Verfolgung fürchten muss. Durch die Einführung der Drittstaaten-Regelung (Dublin-II-Verordnung) ist es Ländern in der EU erlaubt, Asylbewerber bereits an der Grenze zurückzuweisen oder sie zurückzuschicken, wenn diese aus einem sogenannten sicheren Drittstaat eingereist sind. Zu den sicheren Drittstaaten gehören bspw. die Staaten der EU, Norwegen und die Schweiz. Weitere Länder können zu sicheren Drittstaaten erklärt werden. In der Praxis heißt das, dass in der Regel der EU-Staat für ein Asylverfahren zuständig ist, in den der Flüchtling als erstes eingereist ist.

Wer ist zuständig für den Schutz von Flüchtlingen?

Zuständig für den Schutz von Flüchtlingen sind in erster Linie die Regierungen der Aufnahmeländer. Eine Kontrollfunktion hat UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge).
UNHCR nahm seine Arbeit bereits am 1. Januar 1951 auf, also einige Monate bevor die Genfer Flüchtlingskonvention verabschiedet wurde. Die UN-Organisation hat die Aufgabe, die Rechte von Flüchtlingen zu schützen, bei Flüchtlingskrisen zu helfen und sicherzustellen, dass Menschen weltweit um Asyl nachsuchen können.
Aus der Sicht von UNHCR ist die Genfer Konvention immer noch zeitgemäß, vorausgesetzt die derzeitigen Kategorien von Konfliktopfern fallen unter den Schutz der Konvention. UNHCR hat in den vergangenen Jahren die entsprechende Beachtung der GFK immer wieder angemahnt.

Quellen:
www.unhcr.de/questions-und-answers/genfer-fluechtlingskonvention.html
www.proasyl.de/texte/hl/menschenr-eu.htm
Gesamter Text der Genfer Flüchtlingskonvention:
www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html
Liste der Unterzeichnerstaaten:
www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Liste_Vertragsstaaten.pdf

2. Arbeitsblatt:

Rechte und Pflichte von Flüchtlingen: Artikel der Genfer Konvention

(Die Artikel sind gekürzt bzw. zusammengefasst.)

Öffentliche Fürsorge

Flüchtlinge mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus erhalten gleichen Zugang zu Fürsorge- und Hilfsleistungen wie die eigenen Staatsangehörigen.

Freizügigkeit

Flüchtlinge mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus genießen Bewegungsfreiheit, sofern das Ausländerrecht keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Allgemeine Pflichten

Jeder Flüchtling ist verpflichtet, die Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten.

Definition des Begriffs „Flüchtling"

Jede Person, die *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder besitzen würde, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will (...)".*

Flüchtlinge mit unrechtmäßigem Aufenthalt

Flüchtlinge werden nicht bestraft wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts, wenn sie unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht waren.

Öffentliche Erziehung

Flüchtlinge erhalten Zugang zu Grundbildung vergleichbar mit den ansässigen Staatsangehörigen.

Personalstatut**

„Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes."

Wohnungswesen

Flüchtlinge mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus sind in der Wohnungsversorgung nicht schlechter zu stellen als Ausländerinnen und Ausländer.

Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

(Non-refoulement-Prinzip)

Kein Unterzeichnerstaat wird einen Flüchtling über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse*, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

Zugang zu den Gerichten

Jeder Flüchtling hat freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.

Gewerbliche Arbeit

Ein Flüchtling mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus ist bei der Ausübung einer gewerblichen Arbeit Ausländerinnen und Ausländern gleichzustellen.

Religion

Flüchtlinge haben die gleiche Freiheit der Religionsausübung und des Religionsunterrichts ihrer Kinder wie Staatsangehörige.

* Rasse wird im Kontext der Flüchtlingsdefinition nicht als tatsächlich vorhandenes biologisches Merkmal verstanden, sondern als zugeschriebenes Merkmal, das jedoch zu tatsächlicher Verfolgung führen kann.

** Personalstatut: die Gesamtheit der Vorschriften einer Rechtsordnung über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personenstands-, Familien- und Erbrecht).

Teil 2: A. Überall nicht gewollt?

Thematische Gruppenarbeit zu jüdischen Flüchtlingen in der Zeit des Nationalsozialismus: Das Flüchtlingsschiff St. Louis und seine Passagiere im Jahr 1939

Das Schicksal der Flüchtlinge der St. Louis symbolisiert das Dilemma und das Leid der jüdischen Flüchtlinge am Vorabend des Zweiten Weltkriegs.

Im Mai und Juni 1939 lehnten die kubanische und die US-amerikanische Regierung die Einreise von mehr als 900 jüdischen Flüchtlingen ab. Mehrere Faktoren spielten bei der ablehnenden Haltung eine Rolle: Profitgier, politische Machtkämpfe, Stimmung gegen Einwanderung, faschistische Einflüsse und Antisemitismus.

Ziele der Gruppenarbeit

• Wissensaneignung über kollektive Einzelschicksale und politikgeschichtliche Zusammenhänge anhand eines historischen Fallbeispiels

• Wissensaneignung über Verfolgung und Flucht von Juden im Nationalsozialismus

• Reflexion und Diskussion von Kontinuitäten und Brüchen in der Geschichte von Flucht

Aufbau

• Individuelles Lesen der Texte

• Gruppendiskussion

Bezug zur Gruppenarbeit 2B über das Schicksal eines heutigen Flüchtlings

Auf den Seiten 23 bis 25 finden Sie Texte über die Erfahrungen eines Flüchtlings, der vom Sudan (Afrika) über Libyen nach Europa flüchtete. Vergleichen Sie das Beispiel der jüdischen Flüchtlinge auf der St. Louis mit den Erfahrungen des Flüchtlings Tomas.
Wo sehen Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Behandlung der Flüchtlinge damals und heute? Dokumentieren Sie die Ergebnisse schriftlich.

Rahmenbedingungen

Zeit: 45-75 Minuten
Die Bearbeitung der Texte kann in Kleingruppen oder individuell erfolgen.
Materialien: Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Kopien der Reiseroute der St. Louis und der Hintergrundinformationen.

Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler

Lesen Sie die folgenden Textbausteine und beschreiben Sie, wie sich die Stimmung der Flüchtlinge während der verschiedenen Etappen der Schiffsreise verändert hat. Erörtern Sie gemeinsam in Ihren Gruppen die Gründe für die Reaktionen der Flüchtlinge. Lesen Sie vergleichend die Hintergrundinformationen.

Arbeit mit der Mind-Map

Nutzen Sie die Mind-Map auf Seite 9, um die Umstände und Hintergründe der Geschichte der Flüchtlinge darzustellen.

Quellen und weiterführende Informationen:

Sarah A. Ogilvie; Scott Miller: Refuge Denied: The St. Louis Passengers and the Holocaust. Madision, Wis.: University of Wisconsin Press, 2006.
Jewish Virtual Liberary: www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/stlouis.html
Unites States Holocaust Museum: www.ushmm.org/search/results/?q=St+Louis

Reiseroute der St. Louis, 1939

Station ❶ 13. Mai 1939 - 26. Mai 1939: Schiffsreise von Hamburg nach Havanna

Der deutsche Transatlantik-Liner St. Louis fuhr mit 939 Passagieren an Bord von Hamburg nach Havanna auf Kuba. Die Passagiere waren fast ausschließlich Jüdinnen und Juden, die aus dem nationalsozialistischen Deutschland flohen. Die meisten von ihnen hatten sich ursprünglich für eine Einwanderung in die USA beworben. Bei Verlassen des Hafens hatten die Passagiere Visazusagen für Kuba.

Kapitän Gustav Schroeder schrieb am 14. Mai 1939 in sein Tagebuch:
Es ist eine etwas nervöse Stimmung unter den Passagieren. Trotzdem scheinen die meisten von ihnen überzeugt zu sein, dass sie Deutschland nie wieder sehen werden. Berührende Abschiedsszenen haben stattgefunden. Sehr viele scheinen erleichtert zu sein, dass sie Deutschland verlassen können. Andere sind sehr schwermütig. Aber schönes Wetter, reine Seeluft, gutes Essen und aufmerksame Dienste werden sehr schnell zu einer sorgenfreien Atmosphäre auf dem Schiff führen.

(Zitiert nach: Jewish Virtual Liberary: www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/stlouis.html)

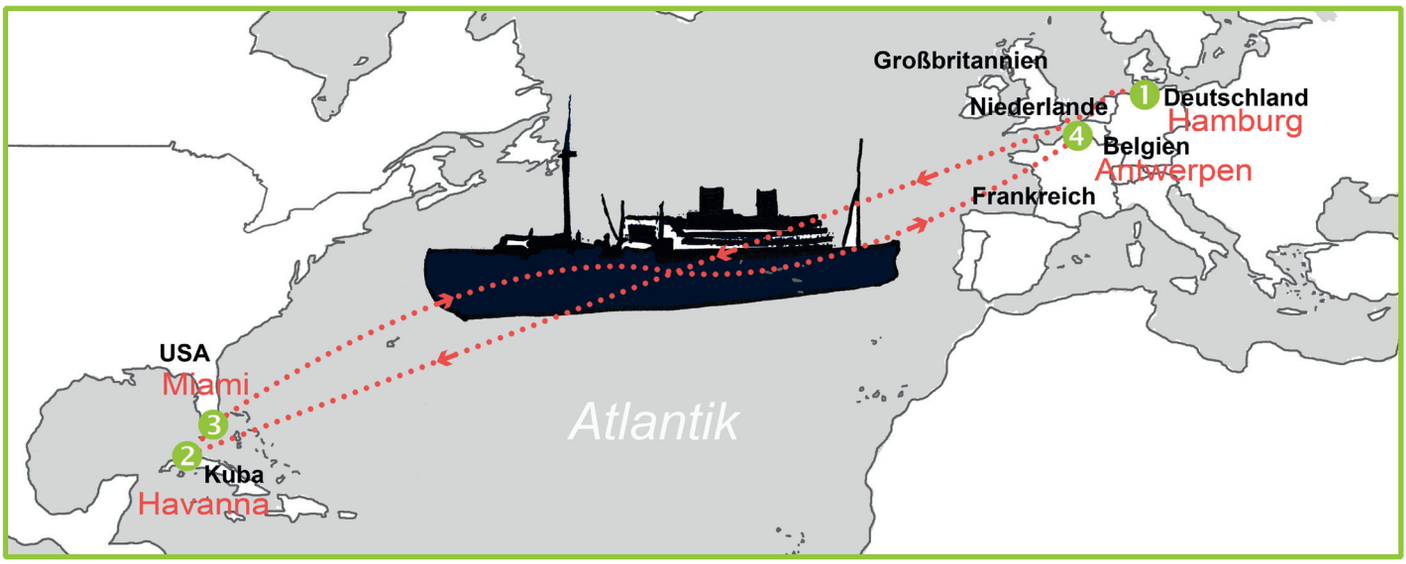

Station ❷ 27. Mai 1939 - 2. Juni 1939: Aufenthalt im Hafen von Havanna

Als die St. Louis im Hafen von Havanna ankam, gestattete die kubanischen Regierung nur 28 Passagieren die Einreise, obwohl sich die Schiffsreisenden im Besitz gültiger Visa glaubten. Die große Mehrheit der Passagiere (908) warteten auf das beantragte Transitvisum für Kuba, 743 Passagiere hatten sich für ein Einreisevisa in die USA beworben. Wegen kurzfristiger Änderung der Visabestimmungen und wegen Visabetrugs verweigerte die kubanische Regierung den Passagieren die Erlaubnis, das Schiff zu verlassen. Obwohl die Weltpresse ausführlich über das Leid der Flüchtlinge berichtete, engagierten sich in den USA nur wenige Journalisten, Druck auf die US-Regierung auszuüben, um eine Einreisemöglichkeit zu finden.
Ein Tag nach dem Eintreffen der St. Louis in Havanna begann Lawrence Berenson als Bevollmächtigter des in den USA ansässigen Jewish Joint Distribution Commitees (JDC), mit dem kubanische Präsidenten Bru eine Aufnahmeregelung zu verhandeln. Als die Verhandlungen wegen zu hoher Geldforderungen der kubanischen Regierung scheiterten, ordnete der kubanische Präsident am 2. Juni 1939 das sofortige Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen von Havanna an.

Liesl Loeb erinnert sich:
Als wir uns im Hafen von Havanna befanden, gingen die Dinge nicht mehr vorwärts. Es gab mehrere Selbstmordversuche an Bord. Es herrschte Panikstimmung, denn eine Reihe von Passagieren hatte bei ihrer Abreise unterschrieben, dass sie nie mehr nach Deutschland zurückkehren durften. Im Falle einer Rückkehr hätte sie das Konzentrationslager erwartet, denn sie hatten keinen Wohnsitz mehr. Wir Juden hatten kein Geld mehr, wir hatten gar nichts mehr … Die Welt aber interessierte sich nicht für uns.

(Zitiert nach: Sarah A. Ogilvie; Scott Miller: Refuge Denied: The St. Louis Passengers and the Holocaust. S. 21)

Station ❸ Letzte verzweifelte Versuche der Aufnahme

Während die St. Louis langsam Richtung Miami/USA fuhr, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Der kubanische Präsident verlangte eine Bürgschaft von $453.500 ($500 pro Passagier). Die Verhandlungen mit dem Unterhändler des Jewish Joint Distribution Commitee (JDC) scheiterten, weil der kubanische Präsident kein niedrigeres Gegenangebot akzeptieren wollte. Als das JDC das Geld schließlich doch aufbringen wollte, verstrich eine Fristsetzung der kubanischen Regierung von 48 Stunden ungenutzt, weil das JDC davon keine Kenntnis hatte. Einige Passagiere sandten telegrafisch Hilfsappelle an den amerikanischen Präsidenten Roosevelt, der auf diese nicht antwortete. Das State Department verweigerte eine Sonderregelung für die Flüchtlinge. Es hielt daran fest, dass die Passagiere der St. Louis entsprechend ihren Wartenummern in der Einwandererliste behandelt würden. Diese Liste aber war bereits für mehrere Jahre ausgebucht. Im Jahr 1939 belief sich die gemeinsame deutsch-österreichische Quote auf 27.370 Einwanderer. Am 6. Juni 1939 musste die St. Louis endgültig die Rückreise nach Europa antreten.

Der Vorsitzende des Schiffskomitees der Passagiere, Josef Joseph, in seinem Tagebucheintrag vom 2. Juni 1939:
Beim Verlassen des Hafens füllten Menschenmengen das Hafengelände. Sie winkten und weinten in unendlicher Traurigkeit. Autos begleiteten unsere Ausfahrt. Ein Vertreter des Joint Distribution Comittees gemeinsam mit einem HAPAG-Mitarbeiter eskortierten uns aus dem Hafen. Sie riefen: ‚Wir sehen uns bald wieder!' Ein Boot der Hafenpatrouille folgte ihnen und uns. Dessen Pflicht war es sicherzustellen, dass wir den Hafen auf schnellstem Wege verließen. Ein unbeschreibliches Drama menschlicher Verzweiflung spielte sich ab, denn wir fuhren einer völlig unsicheren Zukunft entgegen. Das war einer der tragischsten Momente an Bord. Wir fühlen uns um die Freiheit betrogen, die wir uns erhofft hatten. Was als Reise in die Freiheit begann, ist nun eine Reise ins Verderben.

(Zitiert nach: Sarah A. Ogilvie; Scott Miller: Refuge denied. S. 23)

Station ❹ Ankunft in Antwerpen am 13. Juni 1939

In neuen Verhandlungen mit vier europäischen Regierungen erreichten jüdische Organisationen, dass die jüdischen Flüchtlinge nicht nach Deutschland zurückkehren mussten. Großbritannien nahm 288 Passagiere auf, die Niederlande 181 und Belgien 214. 224 Passagiere fanden vorübergehend Aufnahme in Frankreich.

Betty Blum schrieb an ihren Sohn in Brüssel zwei Tage nach der Rückkehr der St. Louis:
Nach unserer Rückkehr sind wir beinahe erneut in die Nazi-Klauen geraten. … Im letzten Moment erhielten wir die Nachricht, dass England, Frankreich, Holland und Belgien uns aufnehmen wollten. Wir wurden durch das lokale Komitee begrüßt, das uns in Hotels untergebracht hat …. Auf der einen Seite danken wir Gott, dass wir hier sind und nicht in einem Lager untergebracht wurden. Auf der anderen Seite schauen wir mit unermesslicher Sorge in die Zukunft. … Auf der Warteliste der Einwanderungswilligen nach Amerika aber ist unsere Nummer sehr hoch, zu hoch. Wir werden zu alt sein, um noch einmal neu anzufangen. Hier in Belgien können wir nicht arbeiten.

(Zitiert nach: Sarah A. Ogilvie; Scott Miller: Refuge denied. S. 141)

Das weitere Schicksal der Flüchtlinge in ihren Aufnahmeländern

Alle 288 in Großbritannien aufgenommenen Flüchtlinge überlebten den Zweiten Weltkrieg, bis auf eine Person, die bei einem Luftangriff getötet wurde. Von 620 Passagieren auf dem Kontinent gelang es 87 Menschen (14 Prozent) zu emigrieren, bevor die Deutschen im Mai 1940 Westeuropa besetzten. 532 Passagiere der St. Louis gerieten in ihren Aufnahmeländer Holland, Belgien und Frankreich in die Hände der deutschen Besatzer. 278 ehemalige Passagiere, etwas mehr als die Hälfte der in Westeuropa aufgenommenen Passagiere, überlebten den Holocaust.

Hintergrundinformationen: Jüdische Flucht und Emigration aus dem nationalsozialistischen Deutschland

Allgemeines

Die Gesamtzahl der aus dem nationalsozialistischen Deutschland emigrierten oder geflohenen Juden wird auf 280.000 geschätzt. Die Mehrheit der ca. 500.000 deutschen Jüdinnen und Juden vertraute nach der Machtübernahme noch auf die ethischen und rechtsstaatlichen Prinzipien eines demokratischen Landes. Die emotionale und kulturelle Verbundenheit mit dem Heimatland, fehlende Fremdsprachenkenntnisse oder berufliche Qualifikationen konnten genauso gegen eine Emigration sprechen wie die weltweite Arbeitslosigkeit und die Weltwirtschaftskrise.
Jüdische Emigration war von den Nationalsozialisten zwar politisch gewollt, wurde aber durch die gezielte Verelendungspolitik zugleich be- und verhindert: Den durch Enteignungspolitik und Berufsverbote verarmten Menschen fehlte nicht nur das Geld für Reisekosten, Gebühren und Reichsfluchtsteuer (vor der Ausreise waren 25% des steuerlich ermittelten Vermögens zu entrichten), sondern auch das „Vorzeigegeld", das notwendig war, um in ein anderes Land einzureisen.
Von den in NS-Deutschland verbliebenen Jüdinnen und Juden waren 75% älter als 40 Jahre. Insgesamt emigrierten mehr Männer als Frauen; Männer unter 40 Jahren hatten die größten Chancen, ein Einwanderungsvisum zu bekommen.

Einwanderungsbestimmungen

Hauptziel der jüdischen Flüchtlinge waren zunächst die an Deutschland grenzenden Länder. Als ihre Sicherheit dort nicht mehr gewährleistet war, versuchten viele weiterzureisen, aber Hürden wie Kosten wurden immer höher: Einreisevisa, Ausreise- und Durchreisegenehmigungen, Bürgschaften und finanzielle Absicherungen mussten organisiert und bezahlt werden.
Nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 verschärften fast alle potentiellen Zielländer Einwanderungsbestimmungen und Grenzkontrollen. So führten bspw. die Schweiz, Schweden, Norwegen und die Niederlande die Visumspflicht für Inhaber jüdischer Pässe ein (ab Oktober 1938 wurden Pässe von Juden mit einem roten „J" gestempelt).
Die Niederlande verlangten zusätzlich ein „Vorzeigegeld" von 10.000 Gulden. Flüchtlinge, die bereits im Land waren, konnten ab Mai 1938 als „unerwünschte Ausländer" ausgewiesen werden. Die zentral- und lateinamerikanischen Staaten folgten diesem Beispiel.

Visapolitik (Länderbeispiele)

Schweiz
Die Schweiz verstand sich als reines Transitland und verfolgte seit dem Frühjahr 1933 eine restriktive Einwanderungspolitik. Emigranten wurde nur eine Aufenthaltsdauer von drei Monaten zugebilligt.

Palästina
Die Einwanderung unterstand der Britischen Mandatsregierung und war durch ein System von Einwanderungskategorien reglementiert und strikt quotiert, von Kategorie A1-A5 „Einwanderer mit eigenen Mitteln" bis zu Kategorie D1-D2 „Einwanderer auf Anforderung". Nur Einwanderer, die der Kategorie A1 (im Besitz von mindestens 1000 Pfund Sterling) angehörten, unterlagen keiner Quote. Als Reaktion auf zunehmende arabische Aufstände verhängte Großbritannien 1939 ein allgemeines Verbot der jüdischen Einwanderung nach Palästina.

USA
Die Einwanderung war nach einem Quotensystem organisiert und folgte dem Grundsatz, alle Personen von der Einwanderung auszuschließen, die der Öffentlichkeit zur Last fallen konnten. Je höher das Alter des Antragstellers für ein Visum war, desto höher lag der finanzielle Nachweis, der zwecks Sicherung des Lebensunterhaltes gefordert wurde. Dies konnte auch über Bürgschaften (Affidavits) abgedeckt werden. Der bürokratische Weg war langwierig. Die Quote für deutsche Einwanderer wurde zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft.

Kanada
Hier beschränkte sich die Einwanderung auf Landwirte, die genügend Kapital zum Aufbau eines landwirtschaftlichen Betriebs mitbrachten. Ausnahmen gab es für Emigranten, die ein „Vorzeigegeld" von mindestens 10.000 kanadischen Dollar pro Person oder 15.000 pro Familie vorweisen konnten.

Teil 2: B. Als Flüchtling auf dem Weg nach Europa

Thematische Gruppenarbeit: Menschenrechtsverletzungen am Beispiel der Erfahrungen eines Flüchtlings aus dem Sudan

Ziele der Gruppenarbeit

• Diskussion in der Gruppe über den bestehenden Menschenrechtsschutz sowie die erlittenen Menschenrechtsverletzungen des Flüchtlings Tomas aus dem Sudan

• Diskussion über zukünftige Chancen und Probleme des Flüchtlings Tomas.

Aufbau der Gruppenarbeit

• Individuelles Lesen der Texte

• Gruppendiskussion

Bezug zur Gruppenarbeit 2A Schicksale der jüdischen Flüchtlinge auf der St. Louis

Wo sehen Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Behandlung der Flüchtlinge damals und heute, wenn Sie die Geschichte von Tomas mit der Geschichte der jüdischen Flüchtlinge auf der St. Louis vergleichen? (siehe die Gruppenarbeit „Überall nicht gewollt" auf den vorhergehenden Seiten)

Rahmenbedingungen

Zeit: 45-90 Minuten
Materialien: Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Kopien der Erzählung von Tomas.

Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler

Lesen Sie die folgenden Textbausteine durch. Die Karte zeigt Ihnen die Stationen von Tomas Reise. Notieren Sie aus der Perspektive von Tomas die von ihm erlittenen Menschenrechtsverletzungen. Entwickeln Sie eine Liste mit Menschenrechten, die Ihrer Meinung nach Tomas zustehen. Diskutieren Sie anschließend in der Gruppe über die einzelnen Positionen.
Welche Möglichkeiten bestehen für Tomas in der Zukunft, seine Situation zu verbessern?

Hinweis zur Erzählung von Tomas

Die Textbausteine können die Flucht von Tomas nur in Ausschnitten wiedergeben. Die Stationen seiner Flucht können Sie anhand der Grafik auf Seite 24 nachvollziehen.

Quelle:
Human Rights Watch www. hrw.org
Auszüge aus „Statement of Tomas, 24 years old. Interviewed in a shelter in Rome" (Orgininaltext nicht mehr online verfügbar)

Die Erzählung von Tomas, 24 Jahre

Station ❶ *Im Juli 2006 bin ich von Khartoum nach Libyen gereist. (...) Den Schmugglern hatten wir 250 US-Dollar gezahlt, damit sie uns von Khartoum bis nach Kufra brachten. Doch mitten in der Wüste übergab uns der Sudanese plötzlich den Libyern, die von uns weitere 300 US-Dollar verlangten, oder sie würden uns in der Sahara zurücklassen, bevor wir Libyen erreichten. Zirka 75% von uns konnten zahlen. Wir zahlten auch für die anderen, so wurde niemand zurückgelassen. Die nächsten eineinhalb Jahre habe ich in Tripoli verbracht.*

Ich hatte keinerlei Chancen, Arbeit in Tripoli zu finden. (...) Wir hatten Angst, uns frei auf den Straßen zu bewegen. Oft wurden wir beklaut; sie wollten unser ganzes Geld und wir mussten vor ihnen davonlaufen. In Tripoli gab es eine italienische römisch-katholische Kirche. Dort habe ich mich manchmal versteckt. Die Kirche war mitten in der Stadt. Es waren also immer Touristen da, vor denen sie uns keine schlimmen Dinge antun konnten. Die Kirche war sicher. Aber natürlich war ich nicht die ganze Zeit dort herumgesessen. Ich habe viermal Mal versucht, Libyen zu verlassen.

Laut der Genfer Konvention ist ein Flüchtling definiert als eine Person, die *„sich aufgrund begründeter Angst vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Ängste nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will".*

Diese Definition vermittelt den Eindruck, die Angst des Antragsstellers sei ausschlaggebend, einen Flüchtling als solchen zu definieren. Aber die meisten der Asyl gewährenden Staaten wenden objektive Kriterien an: Der Asylbewerber muss bei der Rückkehr in sein Heimatland nachweislich in Gefahr sein, um den Flüchtlingsstatus zu erhalten. Die Staaten, die Asyl gewähren, verstehen darunter die Gefährdung des Lebens, die Gefährdung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit und die Gefahr einer unrechtmäßigen Verhaftung.

Quelle:
www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html

Station ❷ *Mein erster Versuch, Libyen zu verlassen, war im Oktober 2006. Wir waren eine Gruppe von 108 Menschen. Die Schmuggler erzählten uns, sie hätten ein gutes Boot; doch es war nur ein kleines Fischerboot. Als wir es sahen, weigerten wir uns, mit diesem Boot überzusetzen. Ich wusste, dass ich sterben würde, würde ich mich in dieses Boot setzen. Sie haben zwei Personen dazu gezwungen, in das Boot zu steigen, während der Rest von uns begann, die Schmuggler zu bekämpfen. Die Schmuggler hatten eine Vereinbarung mit Navy-Truppen, unser Geld zu nehmen. Sie brachten uns sofort ins Navy-Büro. (...) Wir haben versucht, davonzulaufen. Zweien aus unserer Gruppe gelang die Flucht. Alle anderen aber wurden erwischt und inhaftiert. Ich bin einer derjenigen, die gefangen genommen wurden. (...) Wir waren mit 160 anderen in einem Raum – alle in einem Raum. Es war wie in einem Parkhaus mit sehr kleinen Fenstern ganz oben im Raum. Wir mussten in Plastikflaschen urinieren, die wir abends wegschmissen. Die Toilette durften wir nur ein Mal am Tag benutzen. Viele Leute hatten Hautprobleme. Es gab keine Seife. Wasser brachten sie uns in einem Krug. Viele von uns hatten Magenprobleme. Wir mussten die Wachleute anbetteln, damit wir die Kranken zur Toilette bringen konnten. (...) Mittlerweile bin ich wieder okay. Ich habe keinen dauerhaften Schaden erlitten, aber das Gefängnis war sehr schlimm für mich. Es macht etwas mit dir. Es dringt in deine Identität; es verändert dich. Sie betrachten dich als minderwertig und du fühlst dich minderwertig ihnen gegenüber, physisch und geistig.*

Amnesty International und PRO ASYL wenden sich gegen die im „Stockholmer Programm" festgelegte Ausweitung der europäischen Abschottungsmaßnahmen gegen Flüchtlinge in Transit- und Herkunftsstaaten und die Zusammenarbeit mit diesen Staaten unter Missachtung der Menschenrechte. Die EU dürfe den „Türsteherjob" beim Zugang zur Festung Europa nicht auf Transitstaaten verlagern. Staaten wie Libyen oder Mauretanien sind kein Schutzraum für Flüchtlinge, sondern weisen ihrerseits eine hochproblematische Menschenrechtsbilanz auf.

Quelle:
www.proasyl.de

Die Erzählung von Tomas, 24 Jahre

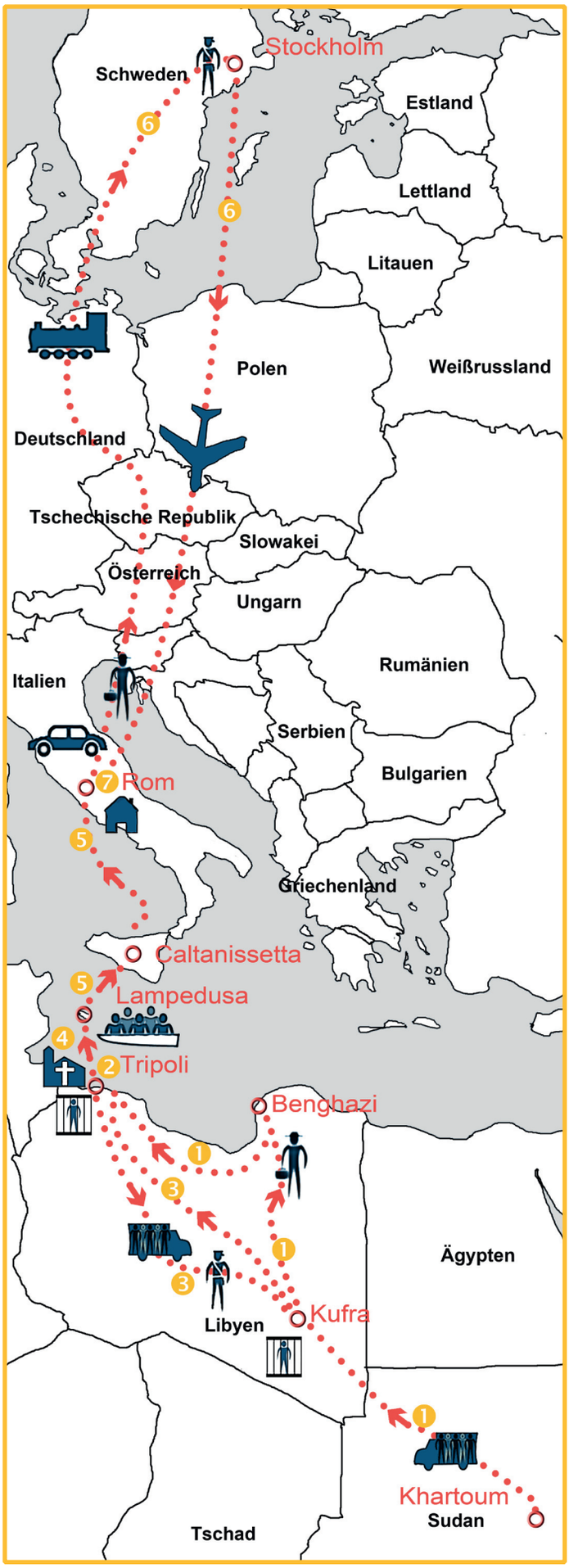

Station 3 *Kufra ist der Grenzort für Abschiebung. Sie lassen dich von dort nur weggehen, weil es keinen anderen Ort gibt, an den du gehen könntest. Es sind immer drei Nationalitäten vor Ort. Sudanesen, Eritreer und Äthiopier. (...) Sie bringen dich nicht wirklich zur Grenze; sie lassen dich einfach gehen. Doch die Schmuggler haben eine Abmachung mit dem Gefängniskommandanten. Wenn sie uns gehen lassen, sind wir frei für den Markt. Die Fahrer warteten vor dem Gefängnis in Kufra; sie machten Deals, uns nach Tripoli zu bringen. Sie behaupteten, dass sie Geld dafür gezahlt hätten, um uns aus dem Gefängnis holen zu können. Dann fuhren sie uns raus aus der Stadt, hinein in die offene Buschlandschaft. Dort verlangten die Fahrer Geld von uns, dafür dass sie uns aus dem Gefängnis befreit hatten, oder aber 400 US-Dollar, um nach Tripoli zu kommen. Die einzige Möglichkeit, die man in so einem Moment hat, ist, die Familie anzurufen, damit sie Geld schickt. Meine Familie hat Geld geschickt und so ging ich zurück nach Tripoli.*

Im Dezember 2000 legten die Vereinten Nationen einen internationalen Vertrag zur Bekämpfung des Migrantenschmuggels vor, das „Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg". Es trat am 28. Januar 2004 in Kraft, bis heute haben 141 Länder das Protokoll unterschrieben.
Der UNHCR teilte die Sorge vieler Staaten, dass großflächig angelegtes kriminelles und organisiertes Schmuggeln von Migranten zum Missbrauch nationaler Asyl- oder Immigrationsverfahren führen könnte. Doch da Flüchtlingen der Weg in die Sicherheit immer schwerer gemacht wird, bleibt vielen nichts anderes, als sich in die Hände von Schleppern zu begeben.

Quelle:
UNHCR Summary Position on the Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air: www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b3428.html

Die Erzählung von Tomas, 24 Jahre

Stationen ❹ und ❺ *Bei meinem vierten Versuch, Libyen zu verlassen, hatte ich Erfolg. Wir starteten in Garabuli Tripoli. Dort waren 64 Leute auf einem Zodiak-Boot, das mit Luft voll gepumpt war. Als die Libyer uns aufs Meer stießen, sagten sie, dass eigentlich ein Libyer das Boot hätte steuern sollen, doch letztendlich waren es Nigerianer, die uns nach Italien brachten. Die Überfahrt dauerte 16 Stunden. Der Motor kam ins Stocken und auch die Telefonbatterie gab ihren Geist auf, doch bevor dies passierte, informierten wir die italienische Küstenwache. Am darauffolgenden Tag kam dann ein Helikopter. Als wir die Fahrt begannen, waren es insgesamt vier Zodiak-Boote. Zwei davon waren mit Nigerianern besetzt. Als wir nach Lampedusa kamen, fanden wir heraus, dass sie alle auf See verschollen waren. Die italienische Marine rettete uns und sie haben uns sehr gut behandelt. Am 4. Oktober 2007 haben sie uns nach Italien gebracht. Sie haben uns nach Lampedusa gebracht, wo wir eine Woche geblieben sind. Wir hatten keine Probleme. Von Lampedusa aus ging ich nach Caltanesetta. Dort blieb ich dann für einen Monat und 27 Tage. Das einzige Problem war, dass wir für sämtliche Dokumente Geld zahlen mussten. Wir mussten 50 Euro an Behördengebühren bezahlen. Ich habe Asyl beantragt. Ich bekam eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Ich habe mich nicht beschwert. Als ich Caltanesetta verlassen durfte, ließen sie mich einfach mitten auf der Straße zurück. Ich ging nach Rom.*

Artikel 31 der Flüchtlingskonvention von 1951, der sich auf den Status von Flüchtlingen bezieht, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten:
„Die Vertragsstaaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragsschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen."

Quelle:
www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html

Stationen ❻ und ❼ *Dann bin ich nach Schweden gegangen. Ich habe in Schweden Asyl beantragt. Die Schweden allerdings sagten, dass ich bereits in Italien war. Sie hatten meine Fingerabdrücke. Sie haben mich in einem Flugzeug zurück nach Italien gebracht. Die italienische Polizei war tatenlos; sie haben nur aufs Neue meine Fingerabdrücke genommen. Nun lebe ich im Via Romania in Anagnina* [ein großes besetztes Gebäude, in dem viele Afrikaner illegal wohnen]. *Dort habe ich die ganze Zeit gelebt.*
Ich habe keine Möglichkeit, in Italien zu arbeiten oder zu studieren. Selbst wenn ich meine [„Duldungs"-] *Dokumente verlängern lassen will, dauert das viele Monate. Ich habe Schmerzen in meinen Armen und in den Knochen. Ich denke, in diesem Leben habe ich bereits mehr bezahlt, als ich bezahlen sollte.*
Manchmal glaube ich, dass jemand mit einem ähnlichen Namen wie meinem eine Straftat begangen hat. Wenn Polizisten meine Dokumente prüfen, nehmen sie mich normalerweise sofort mit auf die Polizeistation. Immer wenn die Polizei meinen Namen sieht, nehmen sie mich fest, als wäre ich ein allseits bekannter Krimineller. Ich bleibe einen Tag im Gefängnis und sie prüfen erneut meine Fingerabdrücke; dann darf ich gehen.

Jeder Flüchtling darf nur in einem EU-Staat Asyl beantragen. Welcher Staat dies im Einzelfall ist, regelt die „Dublin-III-Verordnung", die 2013 in Kraft trat. Meist gilt, dass derjenige Staat für das Asylverfahren zuständig ist, den der Flüchtling zuerst betreten hat. Das System soll „Asyl-Shopping" verhindern und gleichzeitig sicherstellen, dass für einen Asylbewerber nur ein Mitgliedstaat zuständig ist. Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl oder Amnesty International werfen der EU Völkerrechtsverletzungen vor, weil Schutzsuchende durch die europäische Grenzschutzagentur Frontex auf offenem Meer zurückgedrängt werden. Aufgegriffenen Asylsuchenden muss nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein wirksamer Zugang zu einem Asylverfahren in der EU gewährt werden.

Medienliste

Filme (Auswahl)

• **Les Sauteurs – Those Who Jump**. Dokumentarfilm, Dänemark 2016. Regie: Moritz Siebert, Estepan Wagner, Abou Bakar Sidibé

• **Landraub**. Dokumentarfilm, Österreich 2015. Regie: Kurt Langbein

• **Mediterranea - Refugees welcome?** Frankreich, Italien, USA 2015. Regie: Jonas Carpignano

• **The Land Between**. Dokumentarfilm, 2014. Regie: David Fedele

• **Land in Sicht. Willkommen im Exil**. Dokumentarfilm, Deutschland 2013. Regie: Judith Keil, Antje Kruska

• **Die Piroge**. Frankreich, Senegal, Deutschland 2012. Regie: Moussa Touré

• **In This World** . Großbritannien 2002. Regie: Michael Winterbottom

Literatur (Auswahl)

• Wolfgang Bauer: **Über das Meer. Mit Syrern auf der Flucht nach Europa.** Berlin: Suhrkamp, 2015. Lizenzausg. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb. Schriftenreihe, Nr. 1554).

• Johannes Buehler: **Am Fuße der Festung. Begegnungen vor Europas Grenze.** Stuttgart: Schmetterling, 2015.

• Wolfgang Grenz; Julian Lehmann; Stefan Keßler: **Schiffbruch. Das Versagen der europäischen Flüchtlingspolitik.** München: Knaur, 2015.
Lizenzausg. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb. Schriftenreihe, Nr. 1627).

• Patrick Kingsley: **Die neue Odyssee. Eine Geschichte der europäischen Flüchtlingskrise.** München: C.H. Beck, 2016.

• Stefan Luft: **Die Flüchtlingskrise. Ursache, Konflikte, Folgen.** München: C.H. Beck, 2016.

• Andrea Di Nicola; Giampaolo Musumeci: **Bekenntnisse eines Menschenhändlers. Das Milliardengeschäft mit den Flüchtlingen.** München: Kunstmann, 2015.
Lizenzausg. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb. Schriftenreihe, Nr. 1621).

• Jochen Oltmer: **Globale Migration: Geschichte und Gegenwart.** München: C.H. Beck, 2016.

• Ben Rawlence: **Stadt der Verlorenen. Leben im größten Flüchtlingslager der Welt.** Zürich: Nagel & Kimche, 2016.

• Anja Reschke (Hg.): **Und das ist erst der Anfang. Deutschland und die Flüchtlinge.** Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt, 2015.

Medienliste

Jugendliteratur (Auswahl):

• Wolfgang Böhmer: **Hesmats Flucht. Eine wahre Geschichte aus Afghanistan.** München: cbj Verlag, 2008. (Ab 12 Jahren)

• Francesco D'Adamo: **Die Geschichte von Ismael. Flucht aus Afrika.** Frankfurt am Main: Baumhaus Medien, 2011. (Ab 13 Jahren)

• Iris Lemanczyk: **Ins Paradies?** Berlin: Horlemann, 2015. (Ab 12 Jahren)

• Jochen Oltmer; Nikolaus Barbian: **Ein Blick in die deutsche Geschichte: Vom Ein- und Auswandern.** Berlin: Jacoby & Stuart, 2016. (Ab 12 Jahren)

• Christine Schulz-Reiss: **Nachgefragt: Flucht und Integration. Basiswissen zum Mitreden.** Bindlach: Loewe, 2016. (Ab 12 Jahren)

• Ville Tietäväinen: **Unsichtbare Hände.** Graphic Novel. Berlin: avant-verlag, 2014. (Ab 16 Jahren)

Weiterführende Links:

• Die **Bundeszentrale für Politische Bildung** bietet auf ihrer Internetseite umfassende und aktuelle Informationen und Materialien zum Thema Migration: www.bpb.de/gesellschaft/migration/

• Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Politische Bildung Online** sammelt auf ihrer Plattform aktuelle Angebote der Zentralen für politische Bildung zum Thema Flucht und Asyl: www.politische-bildung.de/fluechtlingspolitik.html

• **Pro Asyl** setzt sich für die Rechte verfolgter Menschen in Deutschland ein. Auf der Internetseite finden sich tagesaktuelle Stellungnahmen sowie Hintergrundinformationen: www.proasyl.de

• **Human Rights Watch** ist eine amerikanische, international tätige, nichtstaatliche Organisation, die für die Wahrung der Menschenrechte eintritt: www.hrw.org/de

• Auf der Seite von **UNHCR** finden sich neben umfassenden Informationen auch Lehrmaterialien zum Thema Flucht und Asyl: www.unhcr.de/service/lehrmaterial-flucht-und-asyl.html

• Ebenfalls von **UNHCR** konzipiert ist das Onlinespiel „Last Exit Flucht". In diesem Spiel können Jugendliche den Weg eines jungen Menschen nachvollziehen, der vor Unterdrückung aus seinem Heimatland flieht und in einem anderen Land neu anfängt. Kompletter Lehrer/innen-Leitfaden: www.lastexitflucht.org

• Der **Mediendienst Integration** versteht sich als Informations-Platform für Medienschaffende mit aktuellen Informationen zu Migration, Integration und Asyl: www.mediendienst-integration.de

• Das Internetportal **„Flüchtlinge in Berlin"** stellt Informationen über und für Flüchtlinge in Berlin zur Verfügung: www.berlin.de/fluechtlinge

• Das Internetportal **„Berlin engagiert sich"** stellt Möglichkeiten vor, Geflüchtete in Berlin auf ganz unterschiedliche Weise zu unterstützen: www.berlin.de/fluechtlinge/berlin-engagiert-sich/